



Führungsformen von Radverkehr

Für ein sicheres und komfortables Radfahren kommen unterschiedliche Führungsformen in Betracht. Die anzustrebenden Führungsprinzipien Mischen, Teilseparation und Trennen hängen im Wesentlichen von der Verkehrsbelastung sowie der Höchstgeschwindigkeit ab.

Führungsformen	Mischverkehr	Mischverkehr auf der Fahrbahn ist für den gesamten Radverkehr vertretbar.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mischverkehr auf der Fahrbahn ▪ Fahrradstraße
	Teilseparation	Für einen Teil des Radverkehrs ist Mischverkehr nicht mehr vertretbar. Die Fahrbahnbenutzung soll dem Radverkehr aber möglich sein.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Radweg ohne Benutzungspflicht ▪ Gehweg mit zugelassenem Radverkehr ▪ Schutzstreifen
	Trennen	Für alle Gruppen des Radverkehrs überwiegen die Sicherheitsvorteile der Trennung vom Kfz-Verkehr.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Getrennter Geh- und Radweg ▪ Gemeinsamer Geh- und Radweg ▪ Radfahrstreifen

Mischverkehr auf der Fahrbahn ohne Radverkehrsanlage

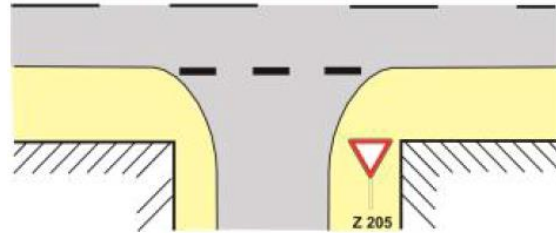
Beschreibung:

Der Mischverkehr auf der Fahrbahn ohne Radverkehrsanlage wird als zweckmäßig gesehen, wenn keine separate Radwegführung möglich ist. Einsetzbar ist diese Führungsform nur auf wenig belasteten Straßen und mit niedrigen Geschwindigkeiten, dazu zählen ruhige Anwohnerstraßen mit wenig Pkw- und so gut wie keinem Lkw-Verkehr, Tempo-30-Zonen und verkehrsberuhigte Bereiche. Andere Straßen sind für die gemeinsame Fahrbahnnutzung von Auto- und Radverkehr nicht geeignet.

Ge- und Verbote:

1. Kraftfahrzeuge dürfen nur bei Bedarf die Leitlinie überfahren
2. Parken ist für Kraftfahrzeuge verboten

Markierung:



Querschnitt:



Fahrradstraße

Beschreibung:

Durch die Kennzeichnung als Fahrradstraße, mittels Beschilderung und Markierung mit größeren Fahrrad-Piktogrammen, wird die gesamte Fahrbahn vorrangig dem Radverkehr zur Verfügung gestellt. Weitere Verkehrsteilnehmende werden erst durch Zusatzschilder zugelassen. Ist der Kraftfahrzeugverkehr freigegeben, muss dieser Rücksicht auf den Radverkehr nehmen und wenn nötig die Geschwindigkeit weiter verringern, denn Radfahrende sind weiterhin die bevorrechtigten Verkehrsteilnehmer. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Fahrradstraßen beträgt 30 km/h. Dabei gelten uneingeschränkt die Vorfahrtsregeln der StVO an Kreuzungen und Einmündungen. Das Nebeneinanderfahren mit dem Fahrrad in Fahrradstraßen immer erlaubt.

Ge- und Verbote:

1. Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist erlaubt
2. Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h
3. Radfahrer hat Vorrang
4. Es gilt „rechts vor links“

Verkehrszeichen:



VZ 244.1
Beginn einer Fahrradstraße



Zeichen 244.2
Ende einer Fahrradstraße

Querschnitt:



Radweg ohne Benutzungspflicht

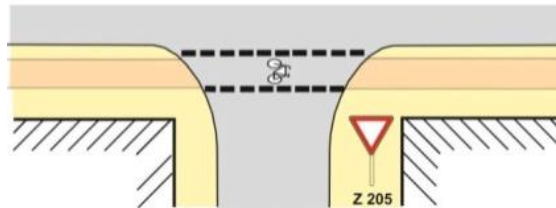
Beschreibung:

Beim baulichen Radweg ohne Benutzungspflicht erfolgt, wie beim getrennten Geh- und Radweg, eine optisch und taktile Trennung der beiden höhengleichen Flächen. Jedoch erfolgt keine Beschilderung, sodass nur durch die bauliche Gestaltung die Nutzung für den Radverkehr erkennbar macht. Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen der Nutzung des baulichen Radweges ohne Benutzungspflicht oder die Nutzung der Fahrbahn. Bei Nutzung der Nebenanlage darf der Radfahrer nicht auf den Gehweg ausweichen und auch nicht zum Überholen den Gehweg nutzen.

Ge- und Verbote:

1. keine Benutzungspflicht für Radfahrer
2. Wahlmöglichkeit Radweg oder Fahrbahn

Markierung:



Querschnitt:



Gehweg mit zugelassenem Radverkehr

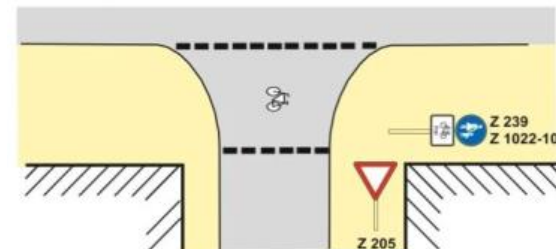
Beschreibung:

Ein Gehweg mit dem Zusatzzeichen 1022-10 „Radfahrer frei“ ist ein Fußweg, auf dem der Radverkehr auch fahren darf. Der Radverkehr darf sowohl auf der Fahrbahn als auch auf dem für Radfahrer freigegebenen Gehweg fahren. Der Gehweg ist vorrangig dem Fußgänger zur Verfügung gestellt, der Radverkehr bei Benutzung hat Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Kinder bis einschließlich des 7. Lebensjahrs müssen den Gehweg benutzen, zwischen dem 8. und dem 10. Lebensjahr dürfen Kinder den Gehweg benutzen.

Ge- und Verbote:

1. Schrittgeschwindigkeit für Radfahrer
2. Benutzungspflicht für Kinder bis einschließlich des 7. Lebensjahrs
3. keine Benutzungspflicht für Radfahrer

Markierung:



Verkehrszeichen:



Schutzstreifen

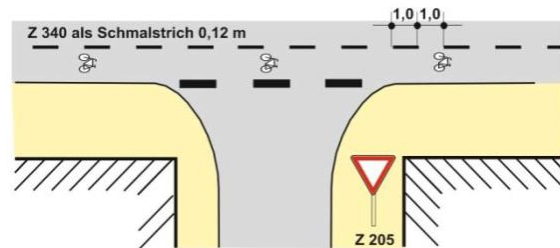
Beschreibung:

Ein Schutzstreifen ist ein durch eine unterbrochene Linie (Zeichen 340) gekennzeichnete Seitenbereich der Fahrbahn, der bevorzugt dem Radverkehr vorbehalten ist und der von Kraftfahrzeugen nur bei Bedarf überfahren werden darf. Des Weiteren werden sie mit Fahrradpiktogrammen gekennzeichnet. Piktogramme mit Richtungspfeilen gegenzeichnen die Fahrtrichtung des Radverkehrs. An konflikträchtigen oder schlecht einsehbaren Einmündungen kann zu Erhöhung der Verkehrssicherheit die Furt rot eingefärbt. Auf Vorfahrtsstraßen wird die Markierung der Leitlinie in Einmündungsbereichen fortgeführt. Für das Fahren auf dem Schutzstreifen gilt das Rechtsfahrgebot. Parken und Halten ist für Kraftfahrzeuge verboten. Der Radfahrende darf dabei aber nicht gefährdet werden. Eine Benutzungspflicht der Schutzstreifen besteht nicht.

Ge- und Verbote:

1. Kraftfahrzeuge dürfen nur bei Bedarf die Leitlinie überfahren
2. Parken und Halten ist für Kraftfahrzeuge verboten

Markierung:



Querschnitt:



Getrennter Geh- und Radweg

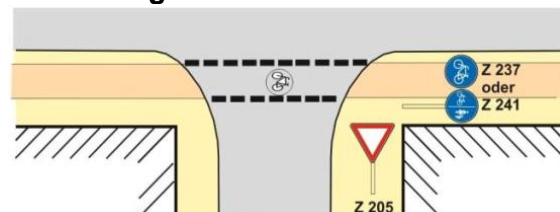
Beschreibung:

Der getrennten Geh- und Radweg ist baulich, beispielsweise durch Borde, Park- oder Grünstreifen, von der Fahrbahn getrennt. Beim getrennten Geh- und Radweg verlaufen Geh- und Radweg nebeneinander auf zwei höhengleichen Flächen. Durch eine weiße Linie oder einen farblich bzw. baulich voneinander abgesetzten Belag erfolgt die Differenzierung der beiden Flächen. Welche Seite für den Radverkehr bestimmt ist lässt sich am Verkehrszeichen ablesen. Der getrennten Geh- und Radweg (Zeichen 241) ist für Radfahrer benutzungspflichtig. Zudem ist ein Ausweichen auf den Gehweg gestattet, auch nicht zum Überholen.

Ge- und Verbote:

1. kein Ausweichen auf den Gehweg
2. Benutzungspflicht für Radfahrer

Markierung:



Querschnitt:



Gemeinsamer Geh- und Radweg

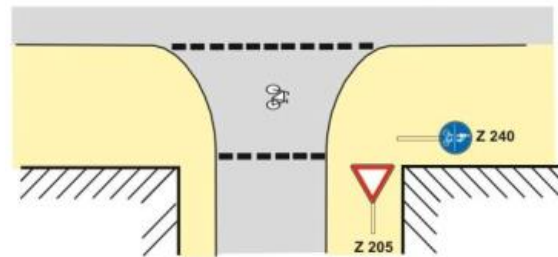
Beschreibung:

Ein gemeinsamer Geh- und Radweg ist eine vom Kfz-Verkehr baulich getrennte Verkehrsmischfläche für den Fuß- und Radverkehr. Voraussetzung für die gemeinsame Nutzung der Nebenanlage ist die gegenseitiger Rücksichtnahme. Der gemeinsamen Geh- und Radweg (Zeichen 240) ist für beide Verkehrsteilnehmer benutzungspflichtig, dabei hat der Radfahrer gegenüber den Fußgängern eine höhere Sorgfaltspflicht.

Ge- und Verbote:

4. gegenseitige Rücksichtnahme
5. Benutzungspflicht für Radfahrer
6. höhere Sorgfaltspflicht der Radfahrer

Markierung:



Querschnitt:



Radfahrstreifen

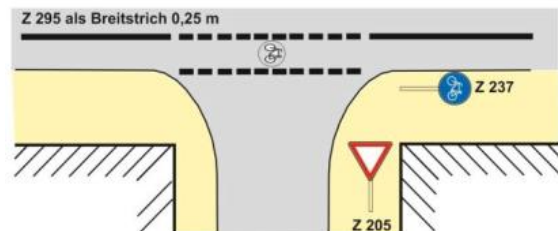
Beschreibung:

Ein Radfahrstreifen ist ein durch eine durchgezogene breite Fahrbahnmarkierung (Zeichen 295) gekennzeichnete und abgetrennte Sonderfahrstreifen auf der Fahrbahn. Der Radfahrstreifen darf vom Kfz-Verkehr nicht befahren werden. Zudem ist das Parken und Halten für Kraftfahrzeuge verboten. Der Kraftfahrer darf zum Ein- und Abbiegen sowie zum Erreichen von Parkplätzen den Radfahrstreifen überqueren. Im Verlauf des Radfahrstreifens werden Fahrradpiktogramme in regelmäßigen Abständen markiert. Zur Verdeutlichung der Vorfahrtsberechtigung wird empfohlen an problematische Einmündungen die Furt einzufärben. Zusätzlich wird mit einem blauen Schild mit Fahrradpiktogramm (VZ237) die Benutzungspflicht veranlasst.

Ge- und Verbote:

1. Parken und Halten sind für Kraftfahrzeuge verboten.
2. Kraftfahrzeuge dürfen nur zum Ein- und Abbiegen die Linie überfahren.
3. Benutzungspflicht für Radfahrer

Markierung:



Querschnitt:

